

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“
2. Vereinssitz ist Augsburg
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2297 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des historischen Bogenschießens, insbesondere die Teilnahme und das Mitwirken an historischen Festen sowie die Mitwirkung beim Ausrichten historischer Feste.

Er führt hierzu Forschungen durch, veranstaltet Schauschießen, führt neue Personen an das historische Schießen heran und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Pflege und Förderung des wettkampfmäßigen Bogenschießens mit modernen Bögen im Sinne des Spitzen- und Breitensports gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Jugend- und Nachwuchsförderung im Bogenschießen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.  
Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden, der Bewerber kann nicht eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
  - c) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
  - d) die aktiven Schützen haben Anspruch auf Aushändigung eines Schützenausweises

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, von einem Vorstand unterzeichnet, dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung bleibt der Ausschluss gültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt aber offen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden zur Deckung des Aufwandes zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag und wird bei Eintritt in den Verein fällig.

Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

Für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, dessen Eltern beide zahlende Mitglieder sind, wird keinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Personen

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis.

Für Rechtsgeschäfte über 1.000 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Die Entscheidung wird in einer Vorstandssitzung nach dem einfachen Mehrheitsprinzip getroffen.

### **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist vor allem für folgende Aufgaben des Vereins zuständig:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahr angehören. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen kompetente Personen, das heißt ausgebildete Schützen bzw. im Regelwerk des DSB kundig sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Widerspricht ein Mitglied der Zustellung auf elektronischem Wege, wird dem jeweiligen Mitglied die Einladung auf postalischem Wege zugestellt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene (elektronische) Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sportschützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 14. Juli 1997, neu gefasst am 29. Dezember 1997, geändert am 20. März 1998 und neu gefasst am 23. Mai 2006, geändert am 04. April 2014, geändert am 06.05.2015, geändert am 06.04.2017, geändert am 11.04.2019.

*Es wird bestätigt, dass der beigefügte Wortlaut der geänderten Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2019 beschlossenen Änderungen, enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.*

Augsburg, 11.04.2019

-----  
Ioan Bodiu - Vorsitzender

-----  
Robert Dettenrieder  
Stellvertretender Vorsitzender